

Wesentliche bauliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

aus den Vorschriften des
GUV Hannover / der LUK Niedersachsen



Wesentliche bauliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Mit dieser Veröffentlichung möchten wir Planerinnen und Planern, Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen eine kompakte Planungshilfe an die Hand geben, um diese Bildungseinrichtungen sicher und gesund zu gestalten.

Für Bau und Ausstattung der Kindertageseinrichtung sind maßgeblich folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Regel 102-602
„Branche Kindertageseinrichtung“

Das Regelwerk der DGUV

finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- <http://publikationen.dguv.de>
- <https://www.praeventionsportal.de>

Daneben ist auch das
staatliche Arbeitsstättenrecht
(Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR))
zu berücksichtigen:
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Wir empfehlen zusätzlich das Portal
 <https://www.sichere-kita.de>
für Recherchen und Planungen zu nutzen.

Für die Betreuung von Kindern unter
drei Jahren: DGUV Information 202-093
„Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen
sicher bilden und betreuen“

Gefährdungsbeurteilung in der Planungsphase, vor Inbetriebnahme und bei Änderungen

In der Planungsphase, vor Inbetriebnahme oder Änderung der Kindertageseinrichtung ist vom Träger eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“) durchzuführen. Hierbei sind die Sicherheit und Gesundheit sowohl der betreuten Kinder als auch der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Unterstützung kann durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt erfolgen.

vgl. §§ 2 (1) und 3 DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit
§ 3 ArbStättV und ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“.

 Die folgende Auflistung an bauliche Anforderungen ist nicht abschließend, betrachtet keine Sonderfälle und geht nicht auf Ausstattungen wie z. B. Sportgeräte und Spielplatzgeräte ein.

Tageslicht, künstliche Beleuchtung

- Aufenthaltsbereiche für Kinder in Gebäuden müssen entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet sein und/oder beleuchtet werden können.
(Details siehe ASR A3.4
„Beleuchtung und Sichtverbindung“, Anhang 3)

vgl. § 5 DGUV Vorschrift 82
in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Bau- und Raumakustik

- Hinsichtlich der Lärmentwicklung sind in innen liegenden Aufenthaltsbereichen raumakustische Maßnahmen durchzuführen (z. B. Schall absorbierende Deckenkonstruktion, Akustikpaneele, o. ä.), damit keine gesundheitlichen Belastungen durch zu lange Nachhallzeiten und zu hohe Lärmpegel auftreten. Hierzu sollte insbesondere als Stand der Technik die DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ berücksichtigt werden.

vgl. § 6 DGVU Vorschrift 82

in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Natürliche Lüftung, Raumklima

- Alle Räume der Kindertageseinrichtung, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, sollen ausreichend natürlich be- und entlüftet werden können.
- Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzusichern. Als Maßnahme gegen direkte Sonneneinstrahlung durch Fenster, Türen, Oberlichter und Glaswände sollten ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, z. B. durch außen angebrachte Sonnenschutzvorrichtungen wie Jalousien oder Markisen. (Details siehe ASR A3.5 „Raumtemperatur“)

vgl. § 7 DGVU Vorschrift 82

in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Böden

- In den Eingangsbereichen, die mit nassen oder schmutzigen Schuhen begangen werden, sollte eine Sauberlaufzone angeordnet werden, die mindestens über die gesamte Durchgangsbreite und mindestens in einer Tiefe von 1,50 m verlegt ist. Außen vor dem Eingang eignen sich z. B. Gitterroste für das Zurückhalten von Grobschmutz. Nässe und Feinschmutz werden durch Sauberlauf- oder Schmutzfangmatten bzw. Reinstreifer, die in einem mit dem Boden ebenflächig abschließenden Rahmen eingelegt sind, wirksam zurückgehalten.
- Fußböden in Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sollen mindestens die notwendigen rutschhemmenden Eigenschaften nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5 „Fußböden“, Tabelle Anhang 2 aufweisen.
- Einzelstufen sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Einzelstufen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

vgl. § 8 DGVU Vorschrift 82

in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Wände, Stützen

- Wände, Stützen (auch im Außenbereich) und Fensterbänke, müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden. Bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche werden u. a. folgende Ausführungen empfohlen: Abrundungsradius ≥ 2 mm, gebrochene bzw. gefaste Kanten, gerundete Eckputzschienen, geglätteter Putz, vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen, Holzverschalungen mit gefasten Kanten.

vgl. § 9 DGVU Vorschrift 82

in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen

- In Aufenthaltsbereichen (Innen- und Außenbereich) müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden. Dies wird erreicht, wenn sämtliche Verglasungen, bei denen Anprallgefahr besteht, bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche in Sicherheitsglas (z.B. ESG, VSG) oder vergleichbaren Materialien mit bruchsicheren Eigenschaften ausgeführt werden.
- Die Sicherheitseigenschaften der Fenster- und Türmaterialien sind auch außen zu gewährleisten, sofern dort ebenfalls Anprallgefahr besteht.
- Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen müssen für Kinder leicht und deutlich erkennbar sein. Ganzflächige, bodentiefe Verglasungen sollten daher in Augenhöhe der Nutzer deutlich sichtbar gekennzeichnet werden. (Details siehe ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“)

vgl. § 10 DGVU Vorschrift 82

in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Absturzsicherungen, Umwehrungen

- Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahr besteht (z.B. an Fenster, Treppen, Hochebenen, Galerien), müssen altersgerecht gesichert sein. Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, sollten Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe geplant werden.

Die Umwehrungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Die Öffnungen sollten nicht größer als 11 cm (bei Kindern u. 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm) sein.

- Bei Fenstern sollten Öffnungsbegrenzer oder abschließbare Fenstergriffe vorgesehen werden, um Absturzgefahren zu vermeiden.

vgl. § 11 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Treppen, Rampen

- Treppen und Rampen müssen so beschaffen sein, dass sie entsprechend ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können.
- Treppen mit einer Steigung von 14 cm bis max. 17 cm und einem Auftritt von mindestens 28 cm bis max. 32 cm werden als sicher begehbar angesehen. (Details siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“)
- Die Treppenstufen müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht scharfkantig sein. Zur besseren Erkennbarkeit sollte mindestens die Eintritts- und Austrittsstufe von Treppenläufen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten. Die Handläufe sollten leicht zu umfassen sein sowie über Treppenabsätze innen fortgeführt werden. Empfehlenswert ist eine Handlaufhöhe von 85 cm, für Kinder unter drei Jahren sollte ein zweiter Handlauf in einer Höhe von mindestens 60 cm möglichst wandseitig angebracht werden. Handläufe dürfen keine frei vorstehenden Enden haben, damit ein Hängenbleiben vermieden wird.
- Offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten müssen so gesichert sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

Ein unbeabsichtigtes Unterlaufen wird beispielsweise verhindert, wenn der Bereich unterhalb einer Treppe z. B. durch Möbel, Gitter oder Einbauten für Kinder unzugänglich gemacht wird. Außen kann der Zugang zum Bereich unter der Treppe auch mit einer geeigneten Bepflanzung gesichert werden.

vgl. § 12 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Türen, Fenster

- Türen und Fenster müssen so angeordnet werden, dass sie beim Öffnen, Schließen und in geöffnetem Zustand Kinder nicht gefährden.
- Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden. Hierfür eignen sich Türkonstruktionen mit integriertem Klemmschutz oder beidseitig an den Nebenschließkanten angebrachte Schutzprofile oder Schutzrollen.

- Alle Türgriffe sind so zu gestalten und anzuordnen, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen (z. B. Hängenbleiben) verhindert werden, z. B. durch Verwendung von abgerundeten, zur Tür hin gebogenen Griffen.

vgl. § 13 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Ausstattungen

- Heizungen, Sanitärobjekte und sonstige Ausstattungen dürfen keine scharfen Kanten und Ecken haben und sollten einen Abrundungsradius von ≥ 2 mm aufweisen oder entsprechend gebrochene bzw. gefaste Kanten haben oder abgeschirmt sein.

vgl. § 14 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

- Die Temperatur von heißen Oberflächen ist zu begrenzen, um eine Verbrennung zu vermeiden. Die Temperatur sollte auf maximal 60 °C begrenzt werden. Andernfalls kann eine Abschirmung verwendet werden. Die Wassertemperatur an für Kinder erreichbare Wasserentnahmestellen sollte maximal 43 °C betragen.

vgl. § 15 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sicher zu errichten, bereit zu stellen und zu betreiben. In den Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel kindersicher zu errichten. Hierunter fallen z. B. Steckdosen mit erhöhtem Berührungsschutz (VDE 0620-1), gesicherte Steckdosenstromkreise mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD).

vgl. § 16 DGUV Vorschrift 82

in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Haustechnik, Lagerung

- Räume bzw. Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche (z. B. Heizungsraum,

Hauswirtschaftsraum, Lagerbereiche) müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein.

vgl. § 17 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Küchen

- Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen, sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden. Dies kann z. B. durch einen gesonderten Energiefreigabeschalter erfolgen, der außerhalb der Erreichbarkeit für Kinder installiert ist, oder im Herdbedienfeld integrierte Kindersicherungen.

vgl. § 18 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Waschräume, Toiletten, Hygiene

- Sanitärräume und Toiletten sind sicher und ergonomisch zu gestalten. Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen.
- An Türen von Sanitärkabinen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden, dies wird u.a. durch Klemmschutz an den WC-Kabinentüren erreicht.

vgl. § 19 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Schlafräume

- Schlafräume sollten so dimensioniert werden, dass mindestens die erforderliche Anzahl von einem Schlafplatz je betreutem Kind, mindestens 1 m² Aufenthaltsbereich je anwesende aufsichtführende Person und die Verkehrswege sowie Fluchtwege (Mindestbreiten gemäß ASR A2.3, „Fluchtwege und Notausgänge“) freigehalten werden.

Es sollte ein Sitzplatz/Zugang für pädagogisches Personal 60 cm breit zwischen je zwei Schlafstellen eingeplant werden.

Weitere Details unter „Mindestanforderungen und Gestaltungshinweise für Schlaf- und Ruheräume in Kindertagesstätten“

vgl. § 22 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Räume und Ausstattungen zur Bewegungserziehung

- Grundsätzlich gelten Bewegungsräume als sicher, wenn
 - die Wände vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sind,
 - nicht vermeidbare Ecken und Kanten einen Radius von mindestens 10 mm aufweisen,
 - Fensterbänke nicht überstehen,
 - Türen zum Bewegungsraum nicht nach innen aufschlagen,
 - der Bodenbelag in Bewegungsräumen elastisch ausgeführt ist (z. B. Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm oder Kork beziehungsweise andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm).

vgl. § 24 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Erhöhte Spielebenen im Innenbereich

- Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist. Die Umwehrung sollte mindestens 1 m hoch sein. Zudem dürfen Öffnungen nicht größer als 11 cm (bei Kindern unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm) sein.

Wenn damit zu rechnen ist, dass auf erhöhten Spielebenen Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung herangestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale), ist die Absturzsicherung möglichst bis zur Raumdecke zu führen (z. B. Geländerstäbe, Verglasungen, straff gespannte Netze).

Die lichte Höhe auf der erhöhten Spielebene sollte mindestens 1,35 m betragen und die Standfläche sollte eine mindestens 2 cm hohe Fußleiste oder entsprechende Aufkantung an der Umwehrung aufweisen.

vgl. § 25 DGVU Vorschrift 82
in Verbindung mit DGVU Regel 102-602

Außenbereiche

- Befestigte Bodenbeläge von Außenbereichen müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden.

Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung ist vorzusehen.

(Details siehe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung“)

vgl. § 26 DGUV Vorschrift 82
in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Aus- und Zugänge, Einfriedungen

- Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen (z. B. Höhe der Einfriedung mind. 1,00 m, keine waagerechten Auftrittsmöglichkeiten, keine spitzen und scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung, keine Körperfangstellen).

- Zugangstüren und Fluchtwegtüren, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können (z. B. durch ein elektrisches Schließsystem/Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite der Kinder oder Türklinken außerhalb der Reichweite der Kinder). Elektrische Türöffner müssen hierbei so gestaltet sein, dass sie auch bei Ausfall der Spannungsversorgung funktionsfähig bleiben.
- Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.
- Zwischen dem Gebäudeeingang und der Straße kann eine Abgrenzung erforderlich sein, um zu verhindern, dass Kinder in den fließenden Verkehr laufen.

vgl. § 27 DGUV Vorschrift 82
in Verbindung mit DGUV Regel 102-602

Fluchtwege und Notausgänge

- Fluchtwege sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Sie führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich.

- Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge so ausgebildet werden, dass sie ständig freigehalten werden können, um sie jederzeit benutzen zu können.
- Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Hauptfluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen von Nebenfluchtwegen können nach innen aufschlagen, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine besonderen Gefahren ergibt.
- Hauptfluchtwege müssen in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen eingerichtet werden.
- Die Breite der Hauptfluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen richtet sich nach der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet.
- Verlaufen Hauptfluchtwege über Treppen, sollten die Treppenläufe gerade verlaufen. Wendel- und Spindeltreppen sind ungünstig.
- Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Transponderkarte oder Codeeingabe) durch Erwachsene öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.
- Bei elektrischen Verriegelungseinrichtungen von Türen und Toren muss die Verriegelung mit einem Notöffnungstaster sicher freigegeben werden können.
Bei Stromausfall müssen diese Verriegelungseinrichtungen selbsttätig freigegeben werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Türen und Tore, die ins Freie und direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, von Erwachsenen jederzeit benutzbar sind, gleichzeitig jedoch so gesichert sind, dass Kinder die Einrichtung nicht unbemerkt verlassen können.

vgl. §§2 (1), 21 (2). DGUV Vorschrift 1
in Verbindung mit §4 ArbStättV und ASR A2.3)

Barrierefreies Bauen

Sofern barrierefrei gebaut werden muss, sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, der Technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ hierbei zu berücksichtigen.

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover /
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511/8707-0
E-Mail: praevention@guvh.de



➤ www.guvh.de

➤ www.lukn.de